

S E N S

Satzung

SENS - Software Experts Network Stuttgart e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

SENS - Software Experts Network Stuttgart e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs im Bereich Software-Technologie sowie die Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder auf hohem Niveau
und
2. die Verbreitung von Expertenwissen im Bereich Software-Technologie in Form von Veranstaltungen für Mitglieder und Außenstehende.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch

- regelmäßige Networking Treffen der Mitglieder, Workshops, Seminare und Schulungen
sowie Informations- und sonstige Veranstaltungen für Mitglieder und Außenstehende,

- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch den Betrieb einer gemeinsamen Kommunikationsplattform im Internet.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen sein. Der Verein kann sich auch bei anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen beteiligen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand.

Dieser kann den Aufnahmeantrag annehmen oder ablehnen, wobei die Ablehnung einer schriftlichen Begründung bedarf. Gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen eines Monats ab dessen Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die an den Vorstand zu richten ist und über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

In Falle einer Ablehnung durch den Vorstand bedarf die Aufnahme eines Mitgliedes mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung. Das Aufnahmeverfahren kann in der Geschäftsordnung näher geregelt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge

voraus.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist im SENS-Förderkreis möglich. Sie berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimmrecht. Nähere Bestimmungen für den SENS-Förderkreis trifft in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele grob schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, nachdem dieser dem betreffenden Mitglied Gelegenheit gegeben hat, sich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu äußern.

Der Vorstand hat seine Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds schriftlich zu begründen und ihm diese Begründung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied steht dagegen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist und über die die Mitgliederversammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlage für Fortbildungen, Unkostenbeiträgen für Veranstaltungen aller Art, Sponsorengeldern und Fördermitteln.

(2) Alle Beiträge und Gebühren werden entsprechend dem Vereinszweck erhoben.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht und der Aufnahmegebühr befreien. Im übrigen haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, der insbesondere obliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,

2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung,
5. der Erlass von Richtlinien über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
6. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Auflösung des Vereins,
9. Satzungsänderungen.

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Darüber hinaus werden auf Beschluss des Vorstandes ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens zwei Fünftel der Vereinsmitglieder dies mit derselben Begründung schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung, die auch elektronisch übermittelt werden kann, gilt als zugegangen, sofern sie den Mitgliedern jeweils an deren letzte, von ihnen dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich fordert; die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst die nächste

Mitgliederversammlung beschliessen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem von dem Vorstandsvorsitzenden benannten Versammlungsleiter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Auf Antrag eines Mitglieds ist in der Versammlung geheim abzustimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Schatzmeister. Alle drei Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein alleine vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus diesem aus, besteht der Vorstand bis zu seiner Neuwahl aus seinen verbliebenen Mitgliedern, wobei an die Stelle des Ersten Vorsitzenden zunächst der Zweite Vorsitzende tritt.

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse Dritte mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben für den Verein beauftragen.

(3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.

(4) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und somit insbesondere zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie der Aufstellung deren jeweiliger Tagesordnung, zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, zum Entwurf einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie zur Aufstellung des Haushaltsplanes, zur Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts, zur Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und zum Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Beendigung der ordentlichen Vereinsmitgliedschaft beendet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt nach Vorlage einer Tagesordnung in Sitzungen, die vom Ersten oder bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen wurden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt dessen Vollzähligkeit voraus.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt, der aus ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht und über dessen Zusammensetzung der Vorstand entscheidet.

Der Beirat erarbeitet auf Veranlassung des Vorstandes Projekte im Rahmen des Satzungszweckes und schlägt diese dem Vorstand vor.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31sten Dezember des Gründungsjahres des Vereins.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vorstandes des Vereins beschränkt sich diesem gegenüber auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Darüber hinaus ist eine Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Vereinsmitglieder zurück.